

Xtrablatt

Sonderausgabe

... ein Service Ihrer DZR-Abrechnungsprofis



Themen dieser Sonderausgabe

- Gebührenrechtliche Stellungnahmen – das tägliche Ringen um die Erstattungszusage *Seite 2*
- Von Praxen empfohlen *Seite 5*
- Und so funktioniert unser ArgumentationsProfi *Seite 6*
- Save the Date – Ausblick 2017 *Seite 11*
- Die DZR PerformancePro-Module *Seite 12*

Gebührenrechtliche Stellungnahmen – das tägliche Ringen um die Erstattungszusage

Mit dem neuen ArgumentationsProfi der Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentren (DZR) bereits vor Beginn der Behandlung die Erstattungsansprüche Ihrer Patienten durchsetzen. Der ArgumentationsProfi ist Teil des bekannten PerformancePro-Systems. Mit den innovativen und intuitiven Modulen helfen die DZR ihren Kunden, nachhaltig den Erfolg ihrer Praxis zu steigern.

Jede Praxis kennt das Problem, wenn in dem mit dem Patienten ausgearbeiteten privaten Therapieplan Leistungen durch die privaten Kostenträger gekürzt werden. Auch wenn diese aus Sicht des Zahnarztes medizinisch notwendig sind, fallen immer mehr Positionen in privaten Therapieplänen der Kürzung durch die privaten Kostenträger zum Opfer. Diese Kürzungen sind unter gebührenrechtlichen Aspekten häufig nicht korrekt. Darüber hinaus belastet das vermehrt auftretende restriktive Verhalten der Kostenträger das Arzt-Patienten-Verhältnis. Der Patient erhält von seinem Kostenträger mit den Kürzungen in der Regel nur eine fachspezifische Erläuterung. Dies erzeugt bei vielen Patienten das Gefühl, dass der private Therapieplan zu teuer ist. Dass solch ein Eindruck nicht förderlich für ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis ist, sollte auch den privaten Kostenträgern klar sein. Ist die Kürzung erfolgt, sucht der Patient

in der Regel direkt den Kontakt zur Praxis auf. Neben einer Erklärung wünscht er sich auch eine gebührenrechtliche Stellungnahme, denn durch die kostenträgerseitigen Kürzungen wird er mit einem spürbar höheren Eigenanteil konfrontiert. Dieser kann auch schnell das finanziell Mögliche übersteigen. In der Praxis stellt die anschließende Anfertigung einer gebührenrechtlichen Stellungnahme einen nicht unerheblichen Zeitaufwand dar, der neben dem Tagesgeschäft anfällt.





Was bedeutet die Entwicklung bei den privaten Kostenträgern für die Praxis?

Sowohl von den Praxen als auch von den Patienten ist seit längerem zu hören, dass die Kürzung von Leistungen durch die privaten Kostenträger stetig zunimmt. Dass dieses Verhalten nicht ohne Auswirkungen für Praxis und Patient bleibt, darf keinen überraschen. Für den Patienten lassen sich unter anderem zweierlei Folgen skizzieren. Eine gekürzte, im Ergebnis zu geringe Erstattungszusage kann zum einen den Patienten dazu bewegen, von der Behandlung Abstand zu nehmen. Auch wenn diese medizinisch notwendig ist. Zum anderen kann ein finanziell nicht realisierbarer Eigenanteil zum Problem für den Patienten werden. Es kann vorkommen, dass der Patient nach Behandlung und Erhalt der Rechnung in einem ersten Schritt nur den Anteil gegenüber der Praxis begleichen kann, der ihm durch den Kostenträger erstattet wurde. Die Praxis bleibt anschließend auf dem Rest der Honorarforderung sitzen oder muss eine Stundung oder Aufteilung des Differenzbetrags anbieten – auf eigene Kosten mit Übernahme des Ausfallrisikos. Das restriktive Verhalten der Kostenträger hat somit direkte Auswirkungen auf die Praxis und den Patienten.

Damit der Kostenträger möglichst vollumfänglich im Sinne von Praxis und Patient erstattet, bedarf es im Nachgang der Argumentation in Bezug auf die einzelnen Leistungen, die vom Kostenträger eine Kürzung erfahren haben. Die Argumentation zu den einzelnen Ziffern ist jedoch ein bisweilen mühseliges Unterfangen. Parallel zum Tagesgeschäft in der Praxis müssen für die gekürzten Leistungen händisch die Argumente gesucht, erstellt und in einem Einspruchsschreiben zusammengefasst werden. Schnell kommen hier seitens der Praxis 30 Minuten und mehr für einen privaten Therapieplan zusammen. Da sich die Fälle auf Patientenseite und somit in der Praxis mehren, nimmt die Erstellung der Schreiben auch stetig mehr Arbeitszeit der Abrechnungsfachkraft und des Zahnarztes in Anspruch. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist relativ eindeutig: Gerade mit Blick auf das zu bewältigende Tagesgeschäft kommt die Praxis schnell an die Belastungsgrenze.

Wie kann der ArgumentationsProfi der Praxis im Tagesgeschäft helfen?

Das für die Praxis Zeitaufwendige bei einer gebührenrechtlichen Stellungnahme ist das Erstellen und Zusammenführen des Argumentationstextes. In unterschiedlichen

Quellen muss der Inhalt recherchiert, häufig erst noch abgeschrieben, angepasst und anschließend um einen Einleitungs- und Schlusstext ergänzt werden. Der ArgumentationsProfi automatisiert all diese Schritte für die Praxis. Über die URL **www.argumentationsprofi.de** gelangt die Praxis direkt auf das PerformancePro-Modul und loggt sich mit den bereits bekannten Zugangsdaten für das ErstattungsPortal ein. Ebenfalls ist der ArgumentationsProfi über das Online-System dataline-Z[®] aufrufbar und auch mit mobilen Endgeräten (Tablet etc.) nutzbar. Jetzt kann die Argumentation beginnen. Im Suchfeld wird die betreffende Ziffer eingegeben. Eine intelligente Suchlogik unterstützt den Nutzer mit einer Autovervollständigung. Ist die Ziffer eingegeben, erscheinen alle relevanten Argumentationen. Neben einer Zusammenfassung lässt sich auch per Klick der gesamte Argumentationstext einblenden. Über eine Checkbox wird die gewünschte Argumentation auf dem Merkzettel zwischengespeichert. Auf diese Weise können beliebig viele Ziffern bearbeitet werden. Im Merkzettel selbst kann sowohl die Reihenfolge als auch das ausgewählte Argument bearbeitet, geändert oder auch gelöscht werden. Anschließend wählt die Praxis aus, ob ein individualisierbarer Einleitungs- und Schlusstext zusätzlich generiert werden soll oder nicht. Durch das Klicken auf Exportieren wird dann das komplette Argumentationsschreiben erstellt und kann ganz einfach in die praxiseigene Wordvorlage kopiert werden. Letzte

Individualisierungen können jetzt noch vorgenommen werden.

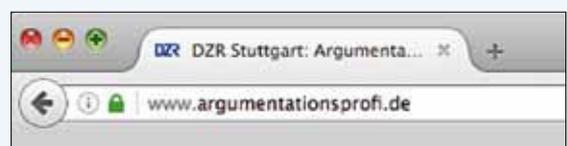
Welche Zeitersparnis lässt sich durch den ArgumentationsProfi im Tagesgeschäft realisieren?

Die individuelle Zeitersparnis hängt natürlich immer von mehreren Faktoren ab. Eine Testphase mit verschiedenen Praxen über 4 Wochen hat gezeigt, dass eine Praxis im Schnitt die Argumente für fünf Ziffern eines privaten Therapieplans in knapp zwei Minuten komplett druckfertig erstellen kann. Dies lässt sich nur durch ein bewusst einfach gehaltenes Layout und eine intuitive Benutzeroberfläche realisieren. Die Datenbank des ArgumentationsProfis wird von den Erstattungsexperten der Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentren (DZR) stetig aktualisiert und erweitert. So hat die Praxis immer Zugriff auf eine Datenbank mit aktuellen, in der Praxis erprobten Argumentationen – und das für Sie als Kunde der DZR ohne Kosten. Weitere Informationen zum ArgumentationsProfi erhalten Sie unter: **www.argumentationsprofi.de** oder **Tel. 0711 96000-240**.

Auf den folgenden Seiten finden Sie neben einem realen Beispiel mit Schritt-für-Schritt-Anleitung Informationen dazu, wie der ArgumentationsProfi im Alltag eingesetzt werden kann, zwei Testberichte von der Praxis Dr. Lange sowie der Gemeinschaftspraxis Dr. Meschenmoser & Dr. Bittner.

So gelangen Sie zum ArgumentationsProfi

✓ Geben Sie www.argumentationsprofi.de als URL ein. Sie landen daraufhin auf der Seite des ErstattungsPortals. Falls sich die Seite nicht automatisch öffnet, liegt dies am Pop-up-Blocker. Bitte deaktivieren Sie diesen.



✓ Melden Sie sich wie gewohnt mit Ihren Anmelde-
daten für das ErstattungsPortal an.



✓ Und schon kann es losgehen! Sie können nun den ArgumentationsProfi zur Begründung des privaten Therapieplans nutzen und innerhalb weniger Minuten eine komplette gebührenrechtliche Stellungnahme verfassen.

Von Praxen empfohlen

PRAXIS DR. LANGE

Als serviceorientierte Praxis möchten wir unsere Patienten auch im Vorfeld einer größeren Behandlung entsprechend gut betreuen. Viele Versicherungen kündigen bereits auf dem Kostenplan eine Erstattungskürzung oder gar eine Erstattungsverweigerung an. In den allermeisten Fällen handelt es sich dabei um nicht gerechtfertigte Kürzungspraktiken der Versicherer.

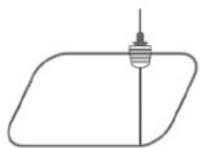
Mit dem ArgumentationsProfi der DZR habe ich nun die Möglichkeit, nicht nur nach Rechnungsstellung, sondern bereits im Vorfeld gebührenrechtliche Stellungnahmen zusammenzustellen.

Der ArgumentationsProfi ist sehr einfach in der Bedienung. Selbsterklärend kann man gegen einzeln abgelehnte bzw. gekürzte Leistungen fachgerecht und gesetzeskonform argumentieren. Das Portal funktioniert im Grunde genommen wie ein „Einkaufsportal“.



Deni Kandemir

Meine alltägliche Aufgabe wird dadurch enorm vereinfacht und der Zeitaufwand für ein solches Schreiben verringert sich auf wenige Minuten.



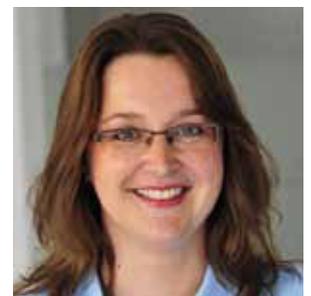
GEMEINSCHAFTSPRAXIS
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Dr. Meschenmoser & Dr. Bittner

Implantologie
Parodontologie
Plastische Operationen

Wir sind eine chirurgische Praxis mit Schwerpunkt Implantologie und unsere Patienten stehen für uns im Mittelpunkt. Daher unterstützen wir diese auch, wenn Schwierigkeiten mit den privaten Kostenträgern entstehen. Bei Erstattungsproblemen in Verbindung mit unseren Rechnungen erhalten wir immer professionelle Hilfe durch die Mitarbeiter des GOZ-Referates der DZR.

Mit dem neuen ArgumentationsProfi haben wir nun auch die Möglichkeit, unseren Patienten im Vorfeld der Behandlung (bereits zum Therapieplan) bei der Durchsetzung ihrer Erstattungsansprüche zu helfen. Da „Individualität“ für uns

ein wichtiges Thema ist, freuen wir uns sehr, dass auch dieser Aspekt in dem neuen Modul berücksichtigt wurde. Wir können nach dem Erstellen des Schreibens noch individuelle Diagnosen, Indikationen etc. in die Stellungnahme einfließen lassen.



Monika Kümmel

Der ArgumentationsProfi ist einfach und selbsterklärend in der Bedienung. Unsere tägliche Arbeit wird somit entlastet und dadurch gewinnen wir wertvolle Zeit für unsere Patienten.

Und so funktioniert unser ArgumentationsProfi



Nachfolgend stellen wir Ihnen anhand eines „Echt-Falles“ vor, wie einfach und schnell Sie eine vollständige gebührenrechtliche Stellungnahme für Ihren Patienten

bzw. für den Kostenträger Ihres Patienten generieren können.

Seitens der Zahnarztpraxis wurden folgende Maßnahmen geplant:

Wurzelbehandlung an den Zähnen 33, 34, 42.

Kürzung Nr. 1 – GOZ 2390

„Die GOZ 2390 kann am selben Zahn und in der gleichen Sitzung nicht neben der GOZ 2410, 2430 oder 2440 berücksichtigt werden.“

Anwendung des ArgumentationsProfis:

Tragen Sie die gekürzte Leistung in das blaue Kästchen ein.

Um den ganzen Text einsehen zu können, klicken Sie auf „Mehr“.

Übernehmen Sie die Argumentation durch Setzen des Häkchens sowie Klick auf den Button „Übernehmen“ in den Merktzettel.

x ▾
GOZ 2390

GOZ 2390 neben GOZ 2410
 Der Gebührentext der GOZ-Nr. 2390 schreibt zwar vor, dass sie als selbständige Leistung zu erbring...
Mehr

Übernehmen

x ▾
GOZ 2390

GOZ 2390 neben GOZ 2410
 Der Gebührentext der GOZ-Nr. 2390 schreibt zwar vor, dass sie als selbständige Leistung zu erbringen ist. Das bedeutet allerdings nur, sie darf kein Bestandteil einer gleichzeitig erbrachten Maßnahme sein. Dass sie nur als alleinige Leistung erbracht werden kann und keine weiteren Gebühren daneben erhoben werden dürfen, hat der Verordnungsgeber nicht bestimmt.

 Die Bundeszahnärztekammer hat in ihrem aktuellen Kommentar vom zur neuen Gebührenordnung Folgendes klargestellt:

„Die selbständige Leistung, Trepanation‘ ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums abgeschlossen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen. Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.“

 Dem Ansatz der GOZ-Nr. 2390 neben der GOZ-Nr. 2410 steht somit nichts entgegen.
Weniger

Übernehmen

Merktzettel
?

x
GOZ 2390

> GOZ 2390 neben GOZ 2410
 Der Gebührentext der GOZ-Nr. 2390 schreibt z...

Einleitungs- / Schlusstext anzeigen?

Exportieren

Kürzung Nr. 2 – Entfernung nekrotischen Pulpengewebes als Analogleistung

„Die Entfernung des nekrotischen Pulpengewebes fällt unter die Leistungsbeschreibung nach Ziffer 2410. Eine zusätzliche analoge Berechnung nach Ziffer 5010 GOZ können wir daher nicht berücksichtigen.“

Tragen Sie den Begriff „Entfernung nekrotisches Pulpengewebe“ in das blaue Kästchen ein.

Um den jeweiligen Text einsehen zu können, klicken Sie auf „Mehr“.

x

Entfernung nekrotisches Pulpengewebe als Analogleistung
Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen nekrotischen Pulengewebes“ mit der Argumentation, di...
[Mehr](#)

Übernehmen Sie die Argumentation durch Setzen des Häkchens und Klick auf das Kästchen „Übernehmen“.

x

Entfernung nekrotisches Pulpengewebe als Analogleistung
Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen nekrotischen Pulengewebes“ mit der Argumentation, diese Leistung sei mit der Erbringung der Wurzelkanalaufbereitung nach GOZ 2410 abgegolten kann keinesfalls akzeptiert werden.

Die GOZ 2410 beinhaltet die mechanischen Erweiterung und Reinigung des Wurzelkanals mit dem Ziel der Reduktion von Keimen durch Substanzabtrag mittels unterschiedlicher Verfahren.

Die Entfernung des nekrotischen Pulpengewebes ist nicht Bestandteil der GOZ 2410. Da es sich hierbei um eine selbständige und medizinisch notwendige Leistung handelt die weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten ist, ist eine Analogberechnung im Sinne des § 6, Abs. 1 GOZ abrechnungskonform.

 Auch die Bundeszahnärztekammer vertritt in ihrem Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen der Bundeszahnärztekammer die Auffassung, dass diese Maßnahme analog nach § 6, Abs. 1 GOZ berechnungsfähig ist.

Abschließend verweisen wir auf den Beschluss Nr. 9 des Beratungsforums:

„Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalextirpation) für angemessen.“

Der analoge Ansatz im Sinne des § 6 Abs. 1 erfolgte daher sowohl unter fachlichen, als auch unter gebührenrechtlichen Aspekten korrekt.
[Weniger](#)

Merkzettel

Einleitungs- / Schlusstext anzeigen?

Kürzung Nr. 3 – GOZ 2410 (wiederholter Ansatz)

„Die GOZ 2410 ist nur ein Mal je Wurzelkanal berechnungsfähig.“

Tragen Sie die GOZ 2410 in das blaue Kästchen ein – Sie erhalten eine Auswahl an Argumentationshilfen.

Um den jeweiligen Text einsehen zu können, klicken Sie auf „Mehr“.

GOZ 2410
✕ ▾

Entfernung der bestehenden Wurzelfüllung – zusätzliche Analogberechnung
 Die Verweigerung der Kostenzusage für die Analogleistung „Entfernung der bestehenden Wurzelfül...
[Mehr](#)

Entfernung des nekrotischen Pulpengewebes - analog
 Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen nekrotischen Pulengewebes“ mit der Argumentation, ...
[Mehr](#)

Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente als Analogleistung
 Die Verweigerung der Kostenzusage für die Analogleistung „Entfernung von frakturierten Wurzelka...
[Mehr](#)

GOZ 2410 - Anzahl
 Im vorliegenden Fall wird eine Wurzelkanalbehandlung an Zahn (bitte Zahn ergänzen) durchgeführ...
[Mehr](#)

GOZ 2410 – wiederholter Ansatz in einer Folgesitzung
 Die seitens der privaten Krankenversicherung vertretene Auffassung, die Aufbereitung eines Wurzel...
[Mehr](#)

Übernehmen Sie die gewünschte Argumentation durch Setzen des Häkchens und Klick auf das Kästchen „Übernehmen“.

GOZ 2410 – wiederholter Ansatz in einer Folgesitzung

Die seitens der privaten Krankenversicherung vertretene Auffassung, die Aufbereitung eines Wurzelkanals nach der GOZ 2410 sei je Wurzelkanal nur einmal berechnungsfähig, ist weder unter fachlichen noch unter gebührenrechtlichen Aspekten nachvollziehbar.

Korrekt ist, dass die Aufbereitung eines Wurzelkanals nach der GOZ 2410 als Gesamtleistung auch bei Durchführung in mehreren Sitzungen grundsätzlich nur einmal berechnungsfähig ist. Hiervon kann jedoch laut den für die GOZ 2410 geltenden Bestimmungen dann abgewichen werden, wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann. In diesem Fall ist laut der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte ein erneuter Ansatz der GOZ 2410 möglich.

Eine erneute Aufbereitung des Kanals kann aus folgenden Gründen medizinisch erforderlich sein:

- z. B. Stufenbildung und Blockaden in den Wurzelkanälen, stark gekrümmte Wurzeln, stark verengte Wurzelkanäle, besonders grazile Wurzeln, Obliterationen in den Wurzelkanälen, calcifizierte Kanäle).

Diese anatomischen Besonderheiten führten dazu, dass eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann. Einer Kostenzusage der Leistung dürfte daher nichts im Wege stehen.

Weniger

Übernehmen

Merkzettel
?

GOZ 2390
✕

> **GOZ 2390 neben GOZ 2410**
Der Gebäutext der GOZ-Nr. 2390 schreibt z...

Entfernung nekrotisches Pulpengewebe
✕

> **Entfernung nekrotisches Pulpengewebe al...**
Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen ne...

GOZ 2410
✕

> **GOZ 2410 – wiederholter Ansatz in einer Fo...**
Die seitens der privaten Krankenversicherung ...

[Auswahl bearbeiten](#)

Einleitungs- / Schlusstext anzeigen?

Exportieren

Kürzung Nr. 4 – Aufbaufüllung in Mehrschicht-Adhäsiv-Technik

„Der analoge Ansatz ist nicht sachgerecht. Die GOZ sieht dafür die GOZ Nr. 2180 und die GOZ Nr. 2197 vor. Die Differenzkosten sind von der Kostenzusage ausgenommen.“

Tragen Sie das Wort „Aufbau“ in das blaue Kästchen ein – Sie erhalten eine Auswahl an Leistungen.

Wählen Sie aus.

Hier bitte die gesuchte GOZ- / GOÄ-Ziffer / Leistung / etc. eingeben

Aufbau

Mehrschichtiger Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorb

Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge

Um den jeweiligen Text einsehen zu können, klicken Sie auf „Mehr“.

Mehrschichtiger Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik ...x

Mehrschichtiger Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorb
Im vorliegenden Fall wird der Zahn (bitte hier den entsprechenden Zahn ergänzen) mit adhäsiven ... Mehr

Übernehmen

Übernehmen Sie die Argumentation durch Setzen des Häkchens und Klick auf das Kästchen „Übernehmen“.

Mehrschichtiger Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorb
Im vorliegenden Fall wird der Zahn (bitte hier den entsprechenden Zahn ergänzen) mit adhäsiven mehrschichtigen Aufbaufüllungen einschließlich Lichthärtung versorgt. Diese Leistung ist medizinisch erforderlich, aufgrund der nur gering verbliebenen Zahnhartsubstanz.

Diese Art der Versorgung ist in der GOZ nicht geregelt – die Berechnung erfolgte daher gem. § 6 Abs. 1 GOZ als Analogleistung.

Die seitens des Kostenträgers durchgeführte Leistungskürzung auf die GOZ 2180 ist weder unter gebührenrechtlichen noch unter fachlichen Aspekten korrekt.

Wir verweisen hierzu auch auf die Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (Positionspapier 06/2014):

„Obwohl dasselbe Behandlungsziel angestrebt wird, handelt es sich bei einem mehrschichtigen Aufbau mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung um eine Leistung, die sich in ihrem Charakter derart vom Leistungsgeschehen der Geb.-Nrn. 2180/2197 GOZ unterscheidet, dass es sich um eine nicht beschriebene Leistung handelt.
Der BGH hat bereits in Bezug auf die GOÄ am 13.05.2004 (Az.: III ZR 344/03) entschieden, dass, wenn durch medizinische Weiterentwicklung in einem solchen Fall eine angemessene Vergütung nicht mehr gewährleistet ist, die Aufgabe des Steigerungssatzes nicht darin besteht, einen diesbezüglichen Ausgleich zu schaffen, bzw. dem Arzt nicht angesonnen werden kann, eine abweichende Vereinbarung über die Vergütungshöhe zu treffen, sondern eine analoge Bewertung vorzunehmen ist.“

Aus Vorstehendem folgt, dass der mehrschichtige Aufbau verlorengangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone in der Sitzung, in der der Zahn zur Aufnahme einer Krone präpariert wird, gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist.

Nun exportieren/kopieren Sie die Merktzettel-Texte in eine Word-Datei bzw. in Ihr Praxis-Briefformular. Der Einleitungs-/Schlusstext des Schreibens wird automatisch übernommen, wenn das Häkchen nicht entfernt wird. Das Schreiben kann nun noch individualisiert werden. Dann nur noch unterschreiben und ab in die Post.

Export
Markieren Sie die nachfolgenden Argumente (STRG + A), kopieren Sie diese (STRG + C) und fügen Sie sie anschließend in Ihr Textdokument ein (STRG + V).

Alternativ, drücken Sie den "Text kopieren" Button.

Text kopieren

Therapieplan Nr. (bitte Nr. ergänzen) vom (bitte Datum des Therapieplans) mit Kostenzusage der privaten Krankenversicherung.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ... (Namen des Patienten),

Sie haben den von mir am ... (bitte Datum des Therapieplanes eintragen) erste bei Ihrer privaten Krankenversicherung eingereicht. Leider lehnt diese, unabhängig von tariflich bedingten Einschränkungen, eine vollständige Kostenübernahme der notwendigen Therapie ab. Die seitens des Kostenträgers vorgebrachten Argumente sind nicht nachvollziehbar.

Gerne bin ich Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Erstattungsansprüche behilflich - Sie erhalten hierzu nachfolgend meine Stellungnahme. Bitte leiten Sie diese an Ihre Krankenversicherung weiter.

GOZ 2390 neben GOZ 2410
Der Gebührentext der GOZ-Nr. 2390 schreibt zwar vor, dass sie als selbständige Leistung zu erbringen ist. Das bedeutet allerdings nur, sie darf kein Bestandteil einer gleichzeitig erbrachten Maßnahme sein. Dass sie nur als alleinige Leistung erbracht werden kann und keine weiteren Gebühren daneben erhoben werden dürfen, hat der Verordnungsgeber nicht bestimmt.

Die Bundeszahnärztekammer hat in ihrem aktuellen Kommentar vom zur neuen Gebührenordnung Folgendes klargestellt:

„Die selbständige Leistung, Trepanation' ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums abgeschlossen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen. Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.“

Dem Ansatz der GOZ-Nr. 2390 neben der GOZ-Nr. 2410 steht somit nichts entgegen.

Entfernung nekrotisches Pulpengewebe als Analogleistung
Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen nekrotisches Pulpengewebes“ mit der Argumentation

Merktzettel

GOZ 2390 x

> **GOZ 2390 neben GOZ 2410**
Der Gebührentext der GOZ-Nr. 2390 schreibt z...

Entfernung nekrotisches Pulpengewebe x

> **Entfernung nekrotisches Pulpengewebe al...**
Die Kürzung der Analogleistung „Entfernen ne...

GOZ 2410 x

> **GOZ 2410 – wiederholter Ansatz in einer Fo...**
Die seitens der privaten Krankenversicherung ...

Auswahl bearbeiten

Mehrschichtiger Aufbau verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorb x

> **Mehrschichtiger Aufbau verlorengegangen...**
Im vorliegenden Fall wird der Zahn (bitte hier ...

Einleitungs- / Schlusstext anzeigen?

Exportieren

Save the Date – Ausblick 2017

Vorankündigung Seminar

Aufbauseminar zahnärztliche Abrechnung

Seminarinhalte

- ✓ Formularwesen GKV/PKV für rechtssichere Vereinbarungen
- ✓ Untersuchungs- und Beratungsleistungen
- ✓ Konservierende und chirurgische Leistungen
- ✓ Prophylaktische Leistungen
- ✓ PAR-Leistungen
- ✓ Zahnersatz-Leistungen und Festzuschussabrechnung

Zielgruppe

- ✓ Praxismitarbeiter/-innen
- ✓ Zahnmed. Verwaltungsassistenten/-assistentinnen
- ✓ Zahnärzte/Zahnärztinnen

Termine

22.02.17 Stuttgart · 25.02.17 Hamburg · 18.03.17 Frankfurt
01.04.17 Neuss · 22.04.17 Berlin · 26.04.17 Gröbenzell

Seminargebühren

249,00 Euro zzgl. MwSt.

pro Teilnehmer (inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung)



Vorankündigung Seminar

Dokumentation Spezial

Seminarinhalte

- ✓ Gesetzliche Grundlagen der Dokumentation
- ✓ Dokumentation und das neue Patientenrechtegesetz
- ✓ Dokumentation im Rahmen der Aufklärung
- ✓ Einsichtsrecht des Patienten
- ✓ Dokumentation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Richtlinien/Bestimmungen
- ✓ Dokumentation von GOZ-/BEMA-Leistungen
- ✓ Dokumentationsleitfaden GOZ/GOÄ/BEMA
- ✓ Allgemeines zum Führen einer Patientenkartei
- ✓ Gesetzliche vorgeschriebene Vereinbarungen

Zielgruppe

- ✓ Zahnärzte/Zahnärztinnen
- ✓ Praxisteams
- ✓ Praxismitarbeiter/-innen (Assistenz, Abrech., Verwalt.)

Termine

08.03.17 Gröbenzell · 31.03. + 01.04.17 Stuttgart
21. + 22.04.17 Frankfurt · 26.04.17 Karlsruhe · 12.05.17 Berlin
17.05.17 Leipzig · 19.05.17 Düsseldorf · 20.05.17 Köln
23. + 24.06.17 Hamburg · 19.07.17 Konstanz

Seminargebühren

179,00 Euro zzgl. MwSt.

pro Teilnehmer (inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung)



Vorankündigung Kongress

DZR Dr. Güldener Kongress

Kongressinhalte

Auch dieses Jahr erwartet Sie wieder ein abwechslungsreiches Programm aus den Bereichen Abrechnung, Recht, Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung – renommierte Experten stehen Ihnen Rede und Antwort zu unterschiedlichen Themen. Profitieren Sie von persönlichen Gesprächen mit unseren Referenten und Ihren zahlreichen Kolleginnen und Kollegen.

Zielgruppe

- ✓ Zahnärzte/Zahnärztinnen
- ✓ Praxismanager/Praxismanagerinnen

Termin

05./06.05.17 Stuttgart

Referenten

Dr. Bernhard Saneke, Sylvia Wuttig, Uwe Koch, Theo Sander, Richard de Hoop, Dr. Thomas Barth, Sabine Schmidt, Monika Pohlkamp, Verena Faden



Die DZR PerformancePro-Module:



BenchmarkPro

Direkter Online-Vergleich der eigenen Abrechnungsziffern mit anderen anonymisierten Praxen für GOZ, GOÄ, Material- und Laborkosten, Verlangensleistungen und weiteren Abrechnungsgruppen.

- Online rund um die Uhr, 7 Tage die Woche
- Vergleiche von Leistungsarten und Abrechnungsziffern
- Repräsentativ durch über 1 Mrd. Datensätze
- Identifizierung von Optimierungspotenzial
- Steigerung des langfristigen Praxiserfolgs



ArgumentationsProfi

Bereits vor Beginn der Behandlung Erstattungsansprüche Ihrer Patienten durchsetzen.

- Begründung des privaten Therapieplans vor Behandlungsbeginn
- Komplette gebührenrechtliche Stellungnahme innerhalb weniger Minuten
- Wahrung der vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung
- Intuitive Bedienung und halbautomatische Brieferstellung
- Online rund um die Uhr, 7 Tage die Woche



ErstattungsPortal

Direkter Online-Zugriff auf Begründungen, Argumentationshilfen, Urteile und Hilfen rund um Abrechnung und Erstattung (GOZ, GOÄ, Analog etc.)

- Rechnungen erstattungssicher begründen
- DZR-Komplettkommentierung (GOZ, GOÄ etc.)
- Online rund um die Uhr, 7 Tage die Woche
- Aktuelle Gerichtsurteile samt Kommentierungen
- Zugriff auf Begründungsmanager
- Steigerung nachhaltiger Patientenzufriedenheit
- Praxiserprobte, übersichtlich und schnell



danPro Abrechnungsnetzwerk

Schnelle Lösungen bei Bedarf von Abrechnungspersonal für GOZ, GOÄ etc. oder Spezialhilfe und Optimierung bei der Abrechnung zahntechnischer Leistungen (BEB/BEL) durch ausgewählte Partner.

- Soforthilfe bei Personalausfall oder Sondersituationen
- Deutschlandweite Abdeckung
- Zugriff auf ein Netzwerk spezialisierter zahnärztlicher und zahntechnischer Abrechnungshelfer/-innen
- PerformancePro-Sonderkonditionen
- Optimierung zahntechnischer Abrechnung



PerformanceCoaching

Für verschiedene Themen und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag stehen wir oder unsere PerformancePro-Partner bereit, um gemeinsam mit Ihnen Optimierungspotenziale zu realisieren.

- Gezielte Performancesteigerung
- Individual- oder Gruppencoaching
- Spezifische Themen mit individueller Unterstützung



Formular- und DokumentenPool

Umfangreiche und stetig wachsende, teils mehrsprachige Sammlung wichtiger Formulare, Informationen und Praxishilfen. Direkt im Online-Zugriff, als Download oder einfach per Post.

- Immer aktuellste Versionen verfügbar
- Übersichtliche Download-Funktion
- Sammlung von wichtigen Formularen in über 7 Sprachen
- Formulare und Dokumente auch in Papierform bestellbar
- Direkter Zugriff auf Mehrwertdokumente

Impressum

Herausgeber:

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Telefon 0711 61947-40 | kontakt@dzr.de
Hermann-Klammt-Straße 7 | 41460 Neuss | Telefon 02131 5673-0 | kontakt.neuss@dzr.de

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Hanseatische Niederlassung
Heidenkampsweg 51 | 20097 Hamburg | Telefon 040 237802-0 | kontakt.hh@dzr.de

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Niederlassung Freies Rechenzentrum Heilberufe
Marienstraße 12 | 70178 Stuttgart | Telefon 0711 36511-200 | kontakt@dzr.de

ABZ Zahnärztliches Rechenzentrum für Bayern GmbH
Oppelner Straße 3 | 82194 Gröbenzell | Telefon 08142 6520-6 | kontakt@abz-zr.de

Redaktion:

Sabine Schmidt, Urs Kargl

Layout und Reinzeichnung:

ReklameFabrik
Vogelsangstraße 32 · 70197 Stuttgart · Telefon 0711 2634134
post@reklame-fabrik.de

Druck:

MD Offsetdruckerei GmbH
Furtweg 5 · 72124 Pliezhausen-Gniebel · Telefon 07127 80460
md-offsetdruck@t-online.de